

Satzung

§1 Name, Rechtsform, Träger.

Hiermit errichtet die "Stiftungsgruppe Waldkloster" die unselbständige "Waldklosterstiftung". Träger ist, wie im Stiftungsgeschäft vorgesehen, der Verein "Buddhistische Gesellschaft Frankenwald e.V."

§2 Stiftungszweck

Förderung der buddhistischen Religion durch die Errichtung und Unterhaltung eines Hauses, das als buddhistisches Waldkloster dient.

Der Erwerb des Hauses, Finanzierung von notwendigen Umbauten, Instandhaltungsarbeiten und Renovierungsarbeiten, sowie Kosten, die direkt zum Erhalt des Hauses notwendig sind wie z.B. Heizkosten und notwendige Versicherungen sollen aus dem Stiftungsvermögen gedeckt werden.

Damit soll insbesondere europäischen Buddhisten die Möglichkeit gegeben werden, sich in Zurückgezogenheit dem Studium und der Praxis der ursprünglichen Lehre des Buddha zu widmen, um für sich und alle Wesen in liebevoller und friedfertiger Gesinnung heilsam zu wirken.

Das Waldkloster ist ein Ort, an dem Menschen ein nicht-selbstsüchtiges Leben, das zum vollkommenen Erlöschen von Gier, Hass und Verblendung führt, erlernen und einüben können. Ein Ort also, an dem der edle achtfache Pfad praktiziert, der Geist auf die völlige Befreiung ausgerichtet und das Todlose (Nibbana) erkannt werden kann. Es soll auf der Basis der Tradition des ursprünglichen Buddhismus (Theravada) gemäß des bis heute im Palikanon getreu überlieferten Dhamma-Vinaya (Lehre und Ordensdisziplin) ein Ort für alle ernsthaft Strebenden sein, an dem Ordinierte und Nicht-Ordinierte in Abgeschiedenheit verweilen (*viharati*) und in sinnvollem Rahmen miteinander meditieren, studieren und sich austauschen können; ein Ort also, an dem man sich den Texten gemäß der Erarbeitung der Lehre widmen und die Lehre selbst praktizieren und auch weitergeben kann.

Es ist also kein Retreatzentrum, Seminarhaus oder ein auf einen bestimmten Kulturkreis ausgerichteter Tempel.

Innerhalb der Tradition des ursprünglichen Buddhismus geschieht dies ohne Festlegung auf eine spezielle Tradition oder einen bestimmten Lehrer.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Stiftungsvermögen

(1) Zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung werden dem Treuhänder die auf den beiliegenden Einzelverträgen aufgeführten Geldbeträge und Objekte übertragen.

(2) Das vorstehend aufgeführte Vermögen und daraus resultierende Erträge sind von anderen Vermögensmassen gesondert zu bewirtschaften.

(3) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen so gut wie möglich in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Die laufenden Ausgaben für das Waldkloster können von dem Stiftungsvermögen gedeckt werden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt Spenden anzunehmen.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(6) Kreditaufnahmen, die über den Rahmen des normalen Dispositionskredits der Bank hinausgehen, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§5 Stiftungsorganisation

(1) Der Treuhänder bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für die ihren Zwecken entsprechende Verwendung.

(2) Er erstellt binnen drei Monaten nach Jahresende einen Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel nach den Anforderungen des Stiftungsrates.

(3) Zunächst setzt sich der Stiftungsrat aus zwei von den Stiftern gewählten Personen und dem Vorsitzenden des Vereins "Buddhistische Gesellschaft Frankenwald e.V." zusammen. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, wird ein Nachfolger im Wege der Kooptation durch die übrigen Mitglieder benannt.

(4) Der Stiftungsrat prüft die Geschäftstätigkeit des Treuhänders in Bezug auf die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel und die Erfüllung der Stiftungszwecke. Dem Stiftungsrat ist die Entlastung des Trägers vorbehalten.

(5) Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

(6) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grunde abberufen werden. Darüber entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei weder ein Stimmrecht, noch das Recht, an den Beratungen zu seiner Person beteiligt zu werden. Es ist vor der Entscheidung des Stiftungsrates zu hören.

§6 Die Tätigkeit des Treuhänders ist ehrenamtlich

§7 Organisation und Tätigkeit des buddhistischen Waldklosters

Einzelheiten der Organisation und Tätigkeit des buddhistischen Waldklosters regelt der Treuhänder in Abstimmung mit dem Stiftungsrat.

§8 Haftung des Trägers

Der Träger haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§9 Satzungsänderungen

Sollte sich eine Satzungsänderung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse als notwendig erweisen, ist sie zwischen dem Treuhänder und dem Stiftungsrat zu vereinbaren. Dazu ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsrates erforderlich.

§10 Rechtsnachfolge, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein "Buddhistische Gesellschaft München e.V." die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.